

Beglaubigte Abschrift



300 XIV

## Amtsgericht Kiel

### Beschluss

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1857

In dem Verfahren für

- Betroffener -

#### Weiterer Beteiligter:

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Kiel

wegen Freiheitsentziehungen nach dem LVwG SH

1. Die weitere Gewahrsamnahme des Betroffenen wird nicht angeordnet.
2. Der Betroffene ist unverzüglich aus dem Gewahrsam zu entlassen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse.

#### Gründe:

Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein beantragt eine Gewahrsamnahme des Betroffenen bis zum Ablauf des 25.06.2023.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 2 LVwG SH kann eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

Die Voraussetzungen dieser Norm liegen nicht vor. Eine Gewahrsamnahme des Betroffenen wä-

re jedenfalls unverhältnismäßig.

Nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen und der Durchführung einer richterlichen Anhörung des Betroffenen ist davon auszugehen, dass sich der Betroffene gemeinsam mit mindestens vier weiteren Aktivist\*innen der „Letzten Generation“ am heutigen Tage gegen 16:00 Uhr in die Straße „Ziegelteich“ in Kiel begeben hat, um dort durch eine Besetzung der Straße einen Verkehrsstau zu verursachen. Ziel der Aktion war es, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die sich verschärfende Klimakrise zu verstärken. Dazu haben sich drei Teilnehmer\*innen der Aktion mit den Händen an der Straße festgeklebt - der Betroffene war einer davon -, während sich zwei Aktivist\*innen auf die Straße setzten, ohne sich festzukleben, um es im Notfall zu ermöglichen, dass der Verkehr schnell wieder rollen kann. Durch diese Aktion hat sich ein Verkehrsstau gebildet.

Es ist davon auszugehen, dass der Betroffene mit der oben beschriebenen Handlung eine Nötigung (§ 240 StGB) begangen hat. Zwar stellt die Blockade einer Straße mit dem eigenen Körper keine „Gewalt“ iSd § 240 StGB dar, da es Verkehrsteilnehmer\*innen möglich wäre, ihre Fahrt fortzusetzen und die Blockierenden zu überfahren. Diese üben demnach keinen physisch vermittelten, sondern lediglich psychisch vermittelten Zwang aus. Gleichwohl soll der Fahrer oder die Fahrerin des zweiten Autos, das hinter dem durch die Blockade gestoppten ersten Auto zum Stehen kommt, durch Gewalt zum Anhalten genötigt werden, weil hier das erste Auto eine physische Barriere bilde. Dies sogenannte „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (BGHSt 41, 182) ist durch das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden (Beschluss vom 07.03.2011, 1 BvR 388/05 ).

Es ist zu erwarten, dass der Betroffene künftig gleichartige Handlungen vornehmen wird. Seit März 2023 finden sich für den Betroffenen zumindest drei Fälle, in denen es um nötigendes Verhalten in gleicher oder ähnlicher Weise geht. Der Betroffene selbst hat in ihrer Anhörung vergleichbare Handlungen für den heutigen Tag und das kommende Wochenende ausgeschlossen - die „Letzte Generation“ wolle in erster Linie den Berufsverkehr treffen - nicht aber dauerhaft.

Zu berücksichtigen ist indes, dass die Handlung des Betroffenen grundsätzlich durch die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG geschützt ist, bis die Versammlung aufgelöst ist. Das Bundesverfassungsgericht führt in dem oben genannten Beschluss aus:

„Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich bei kollektiver Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist danach eine Versammlung, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht aber schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <106>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGE 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).“

§ 204 LVwG SH stellt auf die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat ab. Die Betroffene hat glaubhaft bekundet, am heutigen Tag und am Wochenende keine weiteren derartigen Handlungen vornehmen zu wollen. Für die Anordnung eines Gewahrsams reicht es nicht aus, dass künftig irgendwann einmal mit der Begehung einer Straftat durch die Betroffene zu rechnen ist. Erforderlich ist vielmehr, dass eine weitere Tatbegehung zu einem bestimmten Zeitpunkt, oder jedenfalls innerhalb eines eingrenzbaeren Zeitraums, unmittelbar zu erwarten ist (LG Hamburg, Beschluss vom 29. März 2023 – 301 T 103/23 –, juris). Das ist hier nicht der Fall.

Hinzu kommt, dass es sich bei § 204 LVwG SH um eine rein präventive Norm des Gefahrenabwehrrechts handelt. Die Gewahrsamnahme von Aktivist\*innen der Letzten Generation zur Verhinderung von weiteren Blockadeaktionen führt hier erfahrungsgemäß nicht dazu, dass Straftaten iSd § 204 LVwG SH „verhindert“ werden. Die Aktivist\*innen kündigen bekanntermaßen an, dass Sie sich auch durch staatliche Freiheitsentziehungen nicht von ihrem Handeln abbringen lassen werden, weil sie davon überzeugt sind und für die Bekämpfung der drohenden Klimakrise bereit seien, auch persönliche Opfer zu bringen. Ein Gewahrsam würde also - wenn man darauf abstellt, dass die betroffene Person rein physisch durch Entziehung der Freiheit an der Begehung einer Straftat gehindert wird - allenfalls zu einer Verzögerung einer Straftat führen, nicht aber zu ihrer Verhinderung. Insoweit unterscheiden sich Aktivist\*innen der Letzten Generation von anderen betroffenen Personen, bei denen eine Freiheitsentziehung tatsächlich zur Verhinderung einer Straftat führen kann, etwa weil sich während der Zeit der Freiheitsentziehung der eine Straftat begünstigende Zustand einer Person (z.B. Alkohol- oder Drogenintoxikation) oder eine Lage (z.B. ein Fußballspiel oder eine politische Veranstaltung) ändert (vgl. dazu AG München, Beschluss vom 7. Dezember 2022 – ERXXXI XIV 1281/22 L (PAG) –, juris).

Rechtfertigen ließe sich die Anordnung eines Gewahrsams demnach nur, wenn man annähme, dass der Gesetzgeber mit § 204 LVwG zumindest auch erreichen will, dass die Freiheitsentziehung von der betroffenen Person als Übel empfunden wird und sie es zur Verhinderung neuerlicher Gewahrsamnahmen zukünftig unterlässt, gleichartige Handlungen zu begehen. Diese Einwirkung auf den Willen der eine Straftat begehenden Person ist indes nicht zuvorderst Aufgabe des Gefahrenabwehrrechts, sondern des Strafrechts (vgl. dazu AG München, Beschluss vom 7. Dezember 2022 – ERXXXI XIV 1281/22 L (PAG) –, juris). Ein Strafgericht wird sich möglicherweise einmal mit der Frage beschäftigen, ob und - wenn ja - in welcher Form es erforderlich ist, die Betroffene durch staatliche Sanktionen von der Begehung weiterer Nötigungen im Straßenverkehr abzuhalten. Das Strafverfahren zeichnet sich aber dadurch aus, dass der oder die Beschuldigte nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit einer Anklage konfrontiert wird, die dann in öffentlicher Hauptverhandlung, in der sich der oder die Beschuldigte des Beistands eines Verteidigers oder einer Verteidigerin bedienen kann, verhandelt und entschieden wird. Sähe man den Gewahrsam auch als willensbeugendes Mittel zur Verhinderung künftiger Straftaten - im Gegensatz zur Verhinderung von Straftaten durch physisches Unmöglichmachen - an, so nähme man den schwerstmöglichen Eingriff in die Rechte einer Person - Entziehung der Freiheit, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG - vor unter weitgehendem Ausschluss der Rechte der betroffenen Person, die es in einem Rechtsstaat aus guten Gründen im Rahmen eines Strafverfahrens gibt. Dies wird besonders deutlich daran, dass eine beschuldigte Person auch bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht mit der Vollziehung der Strafe rechnen muss. Der Gewahrsam indes wird sofort vollzogen, auch wenn die betroffene Person eine Beschwerde einlegt. Wenn die Beschwerde erfolgreich sein sollte, kann die bereits vollzogene Freiheitsentziehung nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Wenn man überhaupt annehmen will, dass Gewahrsam auch zu willensbeugenden Zwecken verhängt werden kann, so kann dies nur in Ausnahmefällen und unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sein. § 204 Abs. 1 Nr. 2 LVwG SH lässt die Verhängung des Gewahrsams nur bei der „unmittelbar bevorstehenden“ Begehung der Fortsetzung einer Straftat zu. Die Willensbeugung durch Übelzuführung richtet sich indes auf das künftige Verhalten der betroffenen Person.

Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Maßnahme jedenfalls unverhältnismäßig. Der Betroffene und die weiteren Aktivist\*innen haben einen Verkehrsstau verursacht. Dieser kann aber allen-

falls eine sehr begrenzte Zahl von Verkehrsteilnehmer\*innen betroffenen haben. Es ist allgemein bekannt, dass die Straße „Ziegelteich“ in Kiel eine Vielzahl von Kreuzungen aufweist. Allenfalls Verkehrsteilnehmer\*innen, die sich zwischen den Aktivist\*innen und der nächsten Kreuzung befinden haben, können am Fortkommen gehindert worden sein. Alle anderen konnten an der nächsten Kreuzung einen anderen Weg wählen. Zudem dauert es sowohl nach Angaben des Betroffenen als auch nach Angaben der ermittelnden Polizeibeamten allenfalls zehn Minuten, um den Sekundenkleber mittels Speiseöls zu lösen, sodass auch der zeitliche Umfang der Aktion sehr begrenzt erscheint.

Es ist insoweit auch nicht ersichtlich, dass durch die Aktion des Betroffenen und den dadurch verursachten Verkehrsstau Rettungskräfte daran gehindert werden könnten, rechtzeitig zu einem Einsatzort zu gelangen. Dies umso mehr, als der Betroffene und die weiteren Aktivist\*innen Vorkehrungen getroffen haben, um eine „Rettungsgasse“ bilden zu können, indem zwei Aktivist\*innen sich nicht an die Straße geklebt haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Kiel  
Deliusstraße 22  
24114 Kiel

einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Amtsgericht Kiel, den 23.06.2023

Richter am Amtsgericht



Beglaubigt  
Kiel, 27.06.2023

Justizangestellte